

Merkblatt

Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen

1. Auszubildende müssen regelmäßig die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten aufzeichnen. Die einzelnen Tätigkeiten sollen wöchentlich und stichwortartig mit entsprechenden Zeitangaben festgehalten werden.
Für Berufsschultage sind die vermittelten Lehrinhalte aufzuzeichnen.
2. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung soll den Ausbildungsnachweisen beigefügt werden.
3. Auf Anforderung sind die Ausbildungsnachweise sowohl der Industrie- und Handelskammer als auch der zuständigen Berufsschule zur Einsicht vorzulegen.
4. Auszubildende führen die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit.
5. Auszubildende bestätigen durch ihre Unterschrift und Angabe des Datums die Richtigkeit ihrer Aufzeichnungen. Die Ausbildungsnachweise sind vom Ausbilder und den gesetzlichen Vertretern der Auszubildenden wöchentlich, ebenfalls mit Datumsangabe, abzuzeichnen.
6. Für Umschüler/-innen ist das Führen der Ausbildungsnachweise nicht zwingend vorgeschrieben; es wird jedoch dringend empfohlen.

Die ordnungsgemäß geführten und von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Ausbildungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 Berufsbildungsgesetz.

Der Ausbildungsbetrieb hat mit den Anmeldeunterlagen zur Abschlussprüfung zu bestätigen, dass die Ausbildungsnachweise entsprechend geführt wurden.

Die Ausbildungsnachweise werden während der Ausbildung und vor der Abschlussprüfung anlassbezogen und stichpunktartig durch die IHK geprüft.